



Qualität für Menschen

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Herrn
Oberbürgermeister
Norbert Feith
Rathausplatz 1
42651 Solingen

Herrn Winkel
Innenministerium NRW
Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf

06.10.2011

Zentrum für verfolgte Künste: Alternativen zur Garantieerklärung

Sehr geehrte Herren,

in unserem Gespräch am 10. August haben wir diskutiert, ob es Alternativen zur sogenannten Garantieerklärung geben könnte. Mein Haus hat als Ergebnis dieses Gespräches die beschränkt-persönliche Dienstbarkeit geprüft. In diese Prüfung wurde ein erster schuldrechtlicher Vertragsentwurf der Stadt Solingen einbezogen. Ich möchte Sie über die wesentlichen Ergebnisse informieren.

1. Die beschränkt-persönliche Dienstbarkeit entfaltet nicht die Wirkung der Garantieerklärung. Mit ihr kann die von der praktischen Bedeutung her zentrale Frage der Raumnutzung abgesichert werden, andere Leistungen jedoch nicht (z.B. Aufteilung der Einnahmen). Dabei ist zu beachten, dass die über die Raumnutzung hinausgehenden Leistungen in den bisherigen Vertragsentwürfen bisher nur rudimentär beschrieben wurden. Diese Leistungen sollten zu einem späteren Zeitpunkt zwischen der KMS und der Zentrums-GmbH festgelegt werden.

Um diese Leistungen abzusichern, wie es mit der Garantieerklärung beabsichtigt war, würde es aus Sicht des LVR einer auf diese Leistungen bezogenen, ergänzenden Erklärung der Stadt Solingen bedürfen, die die Wirkung einer „kleinen“ Garantieerklärung entfalten müsste.

2. Die beschränkt-persönliche Dienstbarkeit für die Zentrums-GmbH könnte seitens der Stiftungsaufsicht als vermögensmindernd für die Bürgerstiftung für verfolgte Künste mit der Sammlung Gerhard Schneider eingestuft werden. Für diesen Fall gibt es Lösungsmöglichkeiten; z.B. könnte der Stiftung für ihre Raumnutzungsrechte eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit eingerichtet werden. Dieser Weg birgt jedoch wiederum gewisse Risiken für den LVR (z. B. bei Vertragsbruch der Stiftung). Er setzt

die Einwilligung der Stadt Solingen voraus. Es besteht in jedem Fall Abstimmungsbedarf mit der Stiftungsaufsicht.

3. Der von der Stadt Solingen vorgelegte Entwurf eines schuldrechtlichen Vertrages für die Einrichtung einer Dienstbarkeit ist ergänzungsbedürftig. So sollten insbesondere der Grund und Umfang der einzutragenden Dienstbarkeit möglichst konkret benannt und nicht lediglich Bezug auf den Grundlagen- und den Kooperationsvertrag genommen werden (siehe auch 1.).

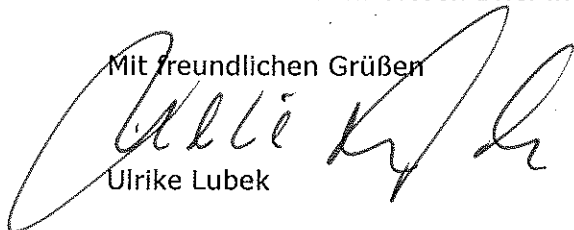
4. Aus den Fördermittelbestimmungen des Landes und dem Förderbescheid zum Museum Baden selbst erwachsen keine Anforderungen in Hinblick auf die beschränkt-persönliche Dienstbarkeit.

Um gemeinsam ein Zentrum für verfolgte Künste auf den Weg bringen zu können, wären unter Berücksichtigung dieser Prüfungsergebnisse aus Sicht des LVR folgende Schritte notwendig:

- Seitens der Stadt Solingen muss zunächst geklärt werden, ob sie grundsätzlich bereit ist, zusätzlich zur Eintragung einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit eine „kleine“ Garantieerklärung wie unter Punkt 1. beschrieben abzugeben. Hierzu bedarf es ihrerseits auch der Abstimmung mit der Bezirksregierung.
- Seitens des LVR wäre eine „kleine“ Garantievereinbarung zur Sicherung der weiteren Leistungen zu entwerfen. Diese wäre möglichst in einem gemeinsamen Gespräch zwischen LVR, der Stadt Solingen und der Bezirksregierung abzustimmen.
- Seitens des LVR wäre der Entwurf des schuldrechtlichen Vertrages zur Eintragung der beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit zu ergänzen.
- Seitens der Stadt Solingen ist zunächst zu erklären, ob sie bereit wäre ggf. auch für die Bürgerstiftung eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit einzurichten.
- Mit der Bürgerstiftung für verfemte Künste mit der Sammlung Gerhard Schneider und der Stiftungsaufsicht ist gemeinsam durch den LVR und die Stadt Solingen abzuklären, ob diese Einwände gegen die Eintragung einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stiftung erheben bzw. welche Anforderungen sie an eine solche stellen.
- Seitens der Stadt wie auch des LVR ist zu prüfen, ob sich aus der beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit und den Verträgen zu den hier nicht erfassten Leistungen noch Veränderungsbedarf zum Grundlagenvertrag bzw. dem Kooperationsvertrag ergeben. Diese sind abzustimmen.
- Zudem sind in die Vertragswerke die Änderungen aufzunehmen, die in der Stellungnahme des Innenministeriums vom Februar 2011 eingefordert wurden. Der LVR geht entsprechend des gemeinsamen Gespräches mit der Bezirksregierung vom April 2011 davon aus, dass sofern die Frage der Garantieerklärung gelöst ist, die Bemerkungen der Bezirksregierung bezüglich der Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes im Gesellschaftsvertrag und der Mietnebenkosten im Grundlagenvertrag nicht weiter verfolgt werden müssen.
- Abschließend ist auf der Basis einer zwischen Stadt und LVR abgestimmten Vorlage, die sämtliche Vertragsentwürfe enthält, eine Entscheidung der politischen Vertretungen der Stadt Solingen und des LVR einzuholen. Ggf. bedarf es einer erneuten Beschlussfassung in den Gremien der Bürgerstiftung.
- Vor Gründung der GmbH müssen die Aufsichtsbehörden ihre Zustimmung erteilen.

Ich werde die politische Vertretung in meinem Haus über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und ihr diesen Brief in Kopie zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrike Lubek', written in a cursive style. The signature is positioned to the right of the printed name 'Ulrike Lubek'.

Ulrike Lubek